



**Bundesgesetz
über den Umweltschutz
(Umweltschutzgesetz, USG)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983² wird wie folgt geändert:

Ingress
gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1 und 78 Absatz 4 der Bundesverfassung³,

Art. 7 Abs. 5quinquies und 5sexties
5quinquies Gebietsfremde Organismen sind Organismen einer Art, Unterart oder tieferen taxonomischen Einheit, die durch menschliche Aktivitäten beabsichtigt oder unbeabsichtigt in ein Gebiet eingebracht werden, das ausserhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets liegt.
5sexties Invasive gebietsfremde Organismen sind gebietsfremde Organismen, von denen bekannt ist oder angenommen werden muss, dass ihre Ausbreitung die Umwelt oder den Menschen gefährden oder die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen kann.

SR
1 BBl 2024 ...
2 SR 814.01
3 SR 101

*Gliederungstitel vor Art. 29a***3. Kapitel: Organismen***Art. 29f Abs. 3 und 4*

³ Bei invasiven gebietsfremden Organismen, mit hohem Gefährdungspotenzial sieht er folgende Massnahmen vor:

- a. Massnahmen gegen das unbeabsichtigte Einbringen in die Schweiz;
- b. auf Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen und Flughäfen: Massnahmen zur Bekämpfung.

⁴ Er legt unter Einbezug der Kantone die invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial fest.

Art. 29f^{bis} Vorschriften der Kantone und Berichterstattung

¹ Ausserhalb der Flächen nach Artikel 29f Absatz 3 Buchstabe b können die Kantone bei invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial nach Artikel 29f Absatz 4 folgende Massnahmen vorsehen:

- a. Massnahmen zur Bekämpfung;
- b. Massnahmen gegen die unbeabsichtigte Weiterverbreitung.

² Die Kantone koordinieren die Umsetzung untereinander und soweit erforderlich mit dem Bund. Sie erstatten dem Bund regelmässig Bericht.

Art. 35c Abs. 4

⁴ Wer Stoffe, die der Abgabe unterworfen sind, im Inland herstellt oder erzeugt, muss diese deklarieren.

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29f (Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a^{bis}–32a^{septies} (vorgezogene Entsorgungsgebühr und Recyclingbeiträge), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe), 35e–35h (Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte), 35i (ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.

Art. 65 Abs. 3

³ Bestimmungen über Massnahmen nach Artikel 29^{f^{bis}} Absatz 1 gegen invasive gebietsfremde Organismen fallen nicht unter Absatz 2.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi